

Bekanntmachung der Stadt Düren

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 29. 6. 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung, spezifiziert durch § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch, erstreckt sich über den in der Plananlage bezeichneten Bereich. Der Plan im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Skizze als Übersicht dargestellt



§ 2

Erhaltung von baulichen Anlagen und der Eigenart des Gebietes
Innerhalb des in § 1 genannten Bereiches kann die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen versagt werden, wenn diese baulichen Anlagen alleine oder im Zusammenhang die städtebauliche Gestalt prägen. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen kann versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Maßnahme den in § 3 und § 4 aufgeführten Gründen für die Erhaltung des Bereiches Grüngürtel entgegensteht.

§ 3

Städtebauliche Gründe
Erhaltungswürdig sind im Sinne dieser Satzung alle baulichen Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild des Grüngürtels prägen.

§ 4

Geschichtliche Bedeutung
Erhaltungswürdig sind im Sinne der Satzung alle baulichen Anlagen, die geschichtlich von Bedeutung sind sowie Zeugnis einer abgeschlossenen Bauperiode geben.

§ 5

Erörterungspflicht
Vor der Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung baulicher Anlagen hat eine Erörterung mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten mit dem Stadtplanungsamt/Untere Denkmalbehörde stattzufinden. Im Rahmen der Erörterung sollen Möglichkeiten zur Erhaltung und Nutzung des Gebäudes geprüft werden sowie die Frage der Unterstützung bei der Erhaltung.

§ 6

Übernahmeanspruch
Wird die Genehmigung zum Abriß, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung baulicher Anlagen in den Fällen der §§ 3 oder 4 versagt, so kann der Eigentümer von der Stadt Düren die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, die bauliche Anlage zu erhalten, bzw. das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen Form zu nutzen. Die inhaltliche Ausstattung des Übernahmeanspruches und das weitere Verfahren bestimmen sich nach § 173 Abs. 2 Baugesetzbuch.

§ 7

Verhältnis zum Bebauungsplan
Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich. Die Festsetzungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeit
Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 5. August 1988

Vosen MdB
Bürgermeister